

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners der PROXESS GmbH (im Folgenden: Besteller) werden nicht anerkannt, es sei denn die PROXESS GmbH hat der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- b) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung im Sinne einer Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass in jedem Einzelfall auf ihre Geltung hingewiesen werden müsste. Sie gelten auch dann, wenn die PROXESS GmbH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung ohne Vorbehalt ausführt.
- c) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- d) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber der PROXESS GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erst der Auftrag des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nicht ausdrücklich anderes ergibt, kann die PROXESS GmbH das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb von vier Wochen annehmen.
- b) Ein Auftrag des Bestellers gilt nur und erst dann als angenommen, wenn ihn die PROXESS GmbH in Textform bestätigt oder die bestellte Lieferung oder Leistung erbringt oder die Erfüllung so anbietet, wie sie zu bewirken ist.
- c) Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Beschreibungen der Ausführung im Angebot, im Pflichtenheft oder in Prospekten stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Die PROXESS GmbH ist berechtigt, von vorgenannten Beschreibungen des Angebotes oder des Pflichtenheftes abzuweichen, wenn die Abweichung unerheblich ist und die Eignung zur vom Vertrag vorausgesetzten Verwendung nicht eingeschränkt ist.
- d) Nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den Besteller sind nur wirksam, wenn die PROXESS GmbH sie dem Besteller in Textform bestätigt oder den geänderten Auftrag ausführt. Etwaiger Mehraufwand, der der PROXESS GmbH durch die Auftragsänderung entsteht, kann dem Besteller auch dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise von der PROXESS GmbH. Vereinbarte Preise sind unverpackt, ab Werk in Weilheim und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der PROXESS GmbH zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Bei mehreren fälligen Forderungen ist die PROXESS GmbH berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Bestellers, eingehende Zahlungen zuerst auf diejenigen Forderungen, welche der PROXESS GmbH die geringere Sicherheit bieten, und unter gleich sicheren auf die jeweils ältesten Forderungen zu verrechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten angefallen, ist die PROXESS GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.
- d) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die PROXESS GmbH über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- e) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Zurückbehaltung ist auf Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug

- a) Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung der PROXESS GmbH ausdrücklich in Textform zugesagt worden sind.
- b) Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen Details und die Erfüllung sämtlicher Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers voraus.
- c) Die PROXESS GmbH kommt nicht in Lieferverzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den die PROXESS GmbH nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die PROXESS GmbH unter anderem höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit Hardware-Komponenten oder mit Software-Schnittstellen, die von der PROXESS GmbH nicht selbst hergestellt oder eingerichtet werden können, sondern mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei Zulieferern bestellt werden. Die PROXESS GmbH wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- d) Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages und bei Verzögerungen durch Umstände, die die PROXESS GmbH im Sinne von Abs. 3 nicht zu vertreten hat, sind vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine ohne weiteres hinfällig und unter Berücksichtigung der bisherigen Fristen und Termine, des Aufwandes einer nachträglichen Auftragsänderung, der Dauer eines von der PROXESS GmbH nicht zu vertretenden Hindernisses und der anderweitigen Produktionsplanung von der PROXESS GmbH neu zu vereinbaren.

§ 5 Annullierungen

Wird ein Auftrag durch den Kunden annulliert, behält sich die PROXESS GmbH das Recht vor, dadurch entgangenen Gewinn geltend zu machen. In jedem Fall sind Kosten und Aufwände, die bereits angefallen sind, und Preiserhöhungen infolge Auftragsreduktion vom Kunden zu übernehmen.

§ 6 Versand, Gefahrenübergang

- a) Der Versand von Hardware-Komponenten erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht insoweit stets, auch wenn weitere Leistungen übernommen wurden, mit der Absendung der Ware auf den Besteller über.
- b) Falls sich der Versand ohne Verschulden der PROXESS GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- c) Die PROXESS GmbH ist berechtigt, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Transport-, Bruch- und Feuerschaden zu versichern. Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht nicht, solange der Besteller eine Versicherung nicht in Textform verlangt.

§ 7 Schutzrechte, Software

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den von der PROXESS GmbH gestalteten Entwürfen, Zeichnungen und an Software und Dokumentationen (Know-how der PROXESS GmbH) stehen der PROXESS GmbH zu, auch dann, wenn der Besteller hierfür die Kosten übernommen hat. Das Know-how der PROXESS GmbH darf Dritten ohne schriftliche Zustimmung der PROXESS GmbH nicht zugänglich gemacht werden.
- b) Soweit im Lieferumfang der PROXESS GmbH Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- c) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.
- d) Alle sonstigen Rechte an der Software und ihrer Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben bei der PROXESS GmbH bzw. beim Softwarelieferanten der PROXESS GmbH. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- a) Die PROXESS GmbH behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an gelieferten Gegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (gesicherte Forderungen).
- b) Der Besteller ist zu Verfügungen über das Vorbehaltseigentum der PROXESS GmbH nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur

Gestalten Sie Ihre Dokumentenprozesse von morgen

Sicherheit abtreten. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die PROXESS GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die PROXESS GmbH berechtigt, vom Besteller die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- d) Auf Verlangen des Bestellers gibt die PROXESS GmbH Sicherungsrechte nach Abs. 1 nach eigener Wahl frei, soweit der Sicherungswert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt und die Sicherungsrechte teilbar sind.

§ 9 Mängelrechte

- a) Die PROXESS GmbH gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.
- b) Der PROXESS GmbH steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu.
- c) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von der PROXESS GmbH nicht übernommen, soweit sie darauf beruhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- d) Für Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels gelten die Beschränkungen nach §9.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- a) Die PROXESS GmbH haftet dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der geschäftsführenden Organe oder von leitender Angestellter von der PROXESS GmbH verursacht werden. Soweit die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet die PROXESS GmbH nur bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- b) Eine weitergehende Schadensersatzhaftung wegen Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

§ 11 Sonstiges

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Rietheim-Weilheim.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist das für den Sitz von der PROXESS GmbH in Rietheim-Weilheim zuständige Gericht. Die PROXESS GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch am allgemeinen Gerichtsstand des Hauptsitzes des Bestellers zu verklagen.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

d) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam oder undurchführbar sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PROXESS GmbH und der Besteller verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am besten entspricht.

Standorte

PROXESS GmbH

Untere Hauptstraße 1-5

D - 78604 Rietheim-Weilheim

Telefon: +49 7461 9353-0

PROXESS GmbH Niederlassung Leipzig

Messe-Allee 2

D - 04356 Leipzig

Telefon: +49 341 989781-0

PROXESS GmbH Niederlassung Rengsdorf

Westerwaldstraße 29

D - 65679 Rengsdorf

Telefon: +49 2634 6655-300

PROXESS GmbH Niederlassung Schweiz

Erlengasse 3

CH - 8240 Thayngen

Telefon: +41 52 670-1362